Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 8 (1916)

Heft: 7

Artikel: Das Verfahren für die Behandlung streitiger Entschädigungsansprüche

aus dem Unfallversicherungsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-350574

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewerkschaftliche Rundschau

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr. Für das Ausland Portozuschlag Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern Telephon 3168 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 Postscheckkonto N° III 1366

o Druck und Administration. o Unionsdruckerei Bern oooo Kapellenstrasse 6 oooo

Seite

	All the transfer of the con-	INHALT	Γ:								S	Seite
1.	Das Verfahren für die	Behandlung	streitiger		E	Entschädigungs-						
	ansprüche aus dem Unfa											8
2.	Wirtschaftliche Umschau											8
3.	Die Kriegsausnahmen vo	m Fabrikgesetz										8

Das Verfahren für die Behandlung streitiger Entschädigungsansprüche aus dem Unfallversicherungsgesetz.*)

Bedeutung für die Arbeiterschaft.

Die schweizerische Arbeiterschaft ist seinerzeit in der Volksabstimmung für das Krankenund Unfallversicherungsgesetz eingetreten, trotzdem dasselbe nach mehr als einer Richtung zu gewichtigen Bedenken Anlass geben musste. Es sei hier nur an folgende Tatsachen erinnert: Der erste Teil des Gesetzes dient lediglich der Förderung der freiwilligen Krankenversicherung, die Verwirklichung des von der Arbeiterschaft geforderten Obligatoriums bleibt auf unabsehbare Zeit verschoben. Der zweite Teil des Gesetzes, die Unfallversicherung, bringt nicht diejenigen Leistungen, die nach mehr als dreissigjähriger Herrschaft der ungenügenden Haftpflichtgesetze erwartet werden mussten; das Personal der Eisenbahnen hat sogar einen erheblichen Rückschritt gegenüber dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz zu beklagen, dessen Ausgleich trotz eines formellen Versprechens bis heute noch nicht realisiert ist.

Ist nun die durch das Versicherungsgesetz geschaffene Sachlage eine wenig befriedigende, so versteht es sich von selbst, dass die Arbeiterschaft allen Grund hat, eifersüchtig darauf Bedacht zu nehmen, dass wenigstens die Durchführung desselben in loyaler und befriedigender Weise geschehe. Es hat aber heute schon den Anschein, als ob die Erwartungen auch in diesem Punkte getäuscht und der Bureaukratismus, der in den übrigen staatlichen Betrieben sein Unwesen treibt, auch in der Sozialversicherung die

Herrschaft an sich reissen wollte. Weit über die Kreise der Verwaltung hinaus scheint vielfach das Verständnis für die Eigenart der Sozialversicherung, für ihren Geist und ihre Aufgaben zu mangeln.

Dieser Mangel kommt in ganz besonderem Masse zum Ausdrucke in der zur Zeit der Beratung der eidgenössischen Räte unterstellten Vorlage betreffend Organisation und Verfahren des eidgenössischen Versicherungsgerichts. Dieses Gericht soll die zweite und letzte Entscheidungsinstanz für streitige Entschädigungsansprüche aus dem Unfallversicherungsgesetze sein. Als erste Entscheidungsinstanz wird in jedem Kanton ein einziges Versicherungsgericht funktionieren. Während Organisation und Verfahren der kantonalen Versicherungsgerichte durch die Kantone selbst zu regeln sind, ist es Aufgabe der eidgenössischen Räte, Organisation und Verfahren des eidgenössischen Versicherungsgerichts, dessen Sitz Luzern sein wird, zu bestimmen. Bei der Ausarbeitung der betreffenden Vorlage wurde eine Expertenkommission beigezogen, in welcher die sozialdemokratische Partei lediglich durch Nationalrat Dr. Studer in Winterthur vertreten war. Den Gewerkschafts- und Eisenbahnerverbänden, die einen sehr grossen Prozentsatz der zukünftigen Versicherten umschliessen, wurde eine Vertretung nicht eingeräumt.

Falsche Grundlage.

Der Entwurf, der unter Beihilfe der genannten Expertenkommission zustande kam, nimmt, wie wenn es sich bei den Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Unfallversicherungsanstalt um die Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche handelte, darauf Bedacht, "möglichste Einheitlichkeit der bundesrechtlichen Normen auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation und des Verfahrens" zu schaffen. Er baut sich deshalb auf zwei eidgenössische Prozessgesetze auf, von denen

^{*)} Dieser Aufsatz ist uns von Dr. E. Oberholzer-Bern, der dem Gegenstande in der Schweiz. Versicherungs-Zeitschrift eine einlässliche Kritik gewidmet hat, auf Wunsch zur Verfügung gestellt worden.

das eine, aus dem Jahre 1850 stammend, sich längst überlebt hat und für das Landesmuseum reif ist, das andere, obwohl jüngeren Datums, der Eigenart des Stoffes ebenso wenig gerecht werden kann, wie jedes andere für privatrechtliche Streitigkeiten berechnete Prozessgesetz. Der Ständerat hat dann allerdings die Anwendung des ersteren ausgeschaltet und auch hinsichtlich der aus dem zweiten entnommenen Bestimmungen einige Verbesserungen beschlossen. Die vorberatende Kommission des Nationalrates, deren Präsident Dr. Studer, Winterthur, ist, hatte zunächst die vom Ständerat übernommene Vorlage in einem sehr wichtigen Punkte wieder verschlechtert. Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes und die Vorstände der Eisenbahnerverbände haben dann aber, angeregt durch eine in der Schweiz. Versicherungs-Zeitschrift erschienene Kritik von Dr. E. Oberholzer, Bern, die sozialdemokratische Fraktion des Nationalrates zur Stellung von Abänderungsanträgen veranlasst, die von jener Kommission nachträglich zum Teil berücksichtigt wurden. Eine befriedigende Lösung bietet aber die Vorlage auch nach den Beschlüssen der nationalrätlichen Kommission keineswegs, und deshalb ist von den genannten Arbeiterverbänden die Einreichung einer Eingabe an die eidgenössischen Räte beschlossen worden.

Wenn auch, im grossen und ganzen, das Streitverfahren der Unfallversicherung sich in den Formen eines zivilprozessualen Verfahrens wird abspielen können, so darf und kann doch keine Rede davon sein, eines der bestehenden Zivilprozessrechte einfach als Grundlage zu nehmen. Der Unterschied zwischen den privatrechtlichen Ansprüchen und den Ansprüchen aus dem Unfallversicherungsgesetze ist ein so wesentlicher, dass man sich nicht darüber hinwegsetzen kann, ohne gegen Geist und Zweck der Sozialversicherung zu verstossen und die Interessen nicht nur der Versicherten, sondern auch der Oeffentlichkeit zu verletzen.

Bei den privatrechtlichen Streitigkeiten kommen im allgemeinen besondere Interessen der Oeffentlichkeit nicht in Betracht. Der Staat bekümmert sich daher — ob mit Recht, ist hier nicht zu untersuchen — wenig darum, ob und wie berechtigte Ansprüche ihren Schutz finden. Er begnügt sich damit, das Prozessverfahren vorzuschreiben und folgt leider dabei überlieferten Formen und Normen, denen weite Volkskreise ratlos und daher auch misstrauisch, oft geradezu feindlich gegenüberstehen. So werden die Zivilprozessgesetze fast durchwegs von einem Grundsatze beherrscht, nach welchem es den Prozessparteien überlassen bleibt, was sie zur Geltendmachung ihrer Ansprüche oder zur Ab-

wehr der Gegenpartei vorbringen und vorkehren wollen (sog. Verhandlungsmaxime). Das bedeutet, dass der Richter nicht nach eigenem Gutfinden und Kraft seines Amtes, sondern lediglich im Rahmen der Anträge der Parteien die Grundlage für seinen Entscheid zu suchen und zu finden hat. Was nicht in den Akten steht oder von den Parteien nicht vorgebracht ist, existiert deshalb für den Richter nicht. Ein anderer Prozessgrundsatz verbietet dem Richter, im Urteil über die Begehren der Parteien hinauszugehen. Hat z. B. eine Partei Fr. 1000 eingeklagt, so trägt es nichts ab, dass ihr nach dem Beweisergebnis Fr. 1500 zukommen würden; der Richter darf ihr nur den eingeklagten Betrag zusprechen. Wieder andere Prozessgrundsätze setzen der Ermittelung des materiellen Rechts, der materiellen Wahrheit, Schranken. Dahin gehören alle jene Prozessbestimmungen, welche das Vorbringen von Tatsachen, Einreden, Beweisanträgen und Beweismitteln befristen, die Rechtsverfolgung an die Erfüllung von Förmlichkeiten und an die

Vorausbezahlung von Kosten knüpfen.

Derartige Prozessgrundsätze eignen sich selbstverständlich nicht für ein Verfahren, in welchem es sich darum handelt, den Zweck des Unfallversicherungsgesetzes zur Geltung zu bringen. Man vergegenwärtige sich, dass dieses Gesetz den Zweck verfolgt, an Stelle der Schadenersatzpflicht der Haftpflichtgesetze auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Versicherung einen Ausgleich zu schaffen für die wirtschaftlichen Nachteile, welche die durch Unfallverletzungen verursachte Aufhebung oder Schmälerung der Arbeitskraft im Gefolge haben. Daraus ergibt sich nicht nur der öffentlich-rechtliche Charakter der durch das Gesetz begründeten Entschädigungsansprüche, sondern auch ein ganz hervorragendes Interesse der Oeffentlichkeit an der Anwendung und Durchführung der Versicherung. Selbstverständlich setzt dieses Interesse dann nicht aus, wenn der Versicherte mangels Verständigung mit der Unfallversicherungsanstalt genötigt ist, das Streitverfahren in Anspruch zu nehmen und auf den Entscheid des Richters abzustellen. Sehr zutreffend führt in dieser Beziehung die Botschaft des Bundesrates zum Entwurfe aus, dass der Staat selbst, als Schöpfer und Förderer der Sozialversicherung, an ihrer gerechten Durchführung beteiligt und dass das Versicherungsgericht nicht nur als das vom Staate den Parteien zur Verfügung gestellte Rechtsprechungsinstrument, sondern auch als ein oberstes Örgan des gesamten staatlichen Versicherungsapparates zu betrachten sei. Es ist in höchstem Masse zu bedauern, dass der Entwurf eine dieser Erkenntnis entsprechende Ordnung der Materie vermissen lässt.

Massgebende Prozessgrundsätze.

Wir müssen es uns begreiflicherweise versagen, im Rahmen dieses Artikels auf die vielen Einzelbestimmungen einzugehen, die von den erwähnten Gesichtspunkten aus als verfehlt betrachtet werden müssen. Ebensowenig kann daher davon die Rede sein, im einzelnen die Anforderungen darzulegen, die vom Standpunkte der Versicherten und entsprechend dem Geiste und Zwecke der Sozialversicherung an das Verfahren gestellt werden müssen. Es kann sich hier nur darum handeln, diejenigen Prozessgrundsätze zu skizzieren, welche das gesamte Streitverfahren beherrschen sollen. Diese Grundsätze sind: 1. Uneingeschränkte Ermittelung der materiellen Wahrheit. 2. Durchführung der Entschädigungsstreitigkeiten von Amtes wegen (Untersuchungsprinzip). 3. Mündliches Verfahren. 4. Rasches Verfahren. 5. Grundsätzliche Kosten-

Ueber die Verwirklichung dieser allgemeinen Grundsätze hinaus muss gewünscht werden, dass der Gesetzgeber jede dem Zivilprozess entlehnte Vorschrift darauf prüfe, ob und in welchem Umfange oder mit welchen Umgestaltungen sie mit Rücksicht auf die Eigenart des Verfahrens zu verwerten sei. Der Gesetzgeber darf sich der Mühe, diese Eigenart zu erfassen und ihr gerecht zu werden, nicht entziehen, will er sich nicht dem Vorwurfe aussetzen, dem Grundgedanken und dem Zwecke des Versicherungsgesetzes und damit sich selbst untreu geworden zu sein, indem er dem in seiner Arbeitskraft Geschädigten wohl einen Rechtstitel auf Entschädigung, nicht aber die zur Erlangung der Entschädigung tauglichen Mittel an die Hand gibt.

1. Uneingeschränkte Ermittelung der materiellen Wahrheit. Das bereits betonte öffentliche Interesse an der sachgemässen Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes erfordert, dass jeder Versicherte in vollem Umfange zu dem Rechte gelangt, das ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusteht. Das muss Grundgedanke und Zweck des Verfahrens sein. Dieses darf sich nicht, wie das Zivilprozessrecht, an der Feststellung einer bloss förmlichen Wahrheit begnügen lassen. Deshalb sind Vorschriften, die der Erforschung der vollen Wahrheit Schranken setzen, unbedingt zu vermeiden. Dies gilt von allen Form- und Ordnungsvorschriften, deren Nichtbeachtung die Verwirkung prozessualer Rechte zur Folge haben soll.

Das Prinzip der möglichst vollständigen Ergründung der materiellen Wahrheit bedingt ferner die unbeschränkte Zulassung neuer tatsächlicher Behauptungen, Begehren, Einreden, Bestreitungen, Beweisanträge und Beweismittel im Berufungs-

verfahren, also vor dem eidgenössischen Versicherungsgericht. Die Streitsache soll in der Berufungsinstanz nicht nur von ihrer rechtlichen, sondern auch von ihrer tatsächlichen Seite aus einer gründlichen Nachprüfung unterzogen werden können.

Gänzlich unvereinbar mit dem Grundsatze der unbeschränkten Erforschung der materiellen Wahrheit ist natürlich auch die bereits berührte Vorschrift, dass einer Partei weder mehr noch anderes zugesprochen werden dürfe, als sie selbst verlangt hat. Sie bedeutet eine ganz krasse Missachtung des gewonnenen Prozessergebnisses und deshalb eine verwerfliche, durch nichts gerechtfertigte Verkümmerung des materiellen Rechts. Ihrer Beseitigung steht nichts im Wege, als allenfalls ihr ehrwürdiges Alter; sie stammt nämlich aus dem römischen Prozessrecht. Aber im Bundeshaus flösst der alte Ladenhüter einen solchen Respekt ein, dass man glaubt, es bedürfe zu seiner Verabschiedung "überwiegender Interessen der Oeffentlichkeit, die trotz der sozialen Natur der Unfallversicherung denn doch nicht vorhanden" seien. Für diesen Standpunkt gibt es nur eine Bezeichnung: lächerlich! - Die Kommission des Nationalrates, in der anscheinend auch mehr verknöcherte Juristen sitzen, als für die Sache gutist, will die Vorschrift ebenfalls beibehalten, dem Gerichte aber die Befugnis einräumen, dem Versicherten dann mehr zuzusprechen, wenn er unverschuldeterweise zu wenig gefordert hat. Diese Lösung kann nicht befriedigen. Die Absicht, eine Kürzung der dem Versicherten rechtmässig zukommenden Entschädigung deswegen vorzunehmen, weil sich derselbe über die Höhe seines Anspruches schuldigerweise geirrt hat, ist ein Gedanke, der dem Geiste und Zwecke des Unfallversicherungsgesetzes vollständig widerspricht. Wir wollen nun sehen, ob sich die eidgenössischen Räte zum Geiste des römischen Rechts oder zum Geiste der modernen Sozialversicherung bekennen werden!

2. Durchführung der Entschädigungsstreitigkeiten von Amtes wegen (Untersuchungsprinzip). Es ist ohne weiteres klar, dass der bereits erwähnte, das Zivilprozessrecht beherrschende Grundsatz des Parteibetriebes (Verhandlungsprinzip) für das Verfahren in der Arbeiterversicherung nicht passt. Bei einem sehr grossen Teil der Versicherten ist mit Unerfahrenheit, insbesondere mit mangelnder Gesetzeskenntnis und mangelnder Gewandtheit in gerichtlichen Angelegenheiten zu rechnen. Würde es den Versicherten überlassen bleiben, ob und wie sie die ihnen durch das Unfallversicherungsgesetz eingeräumten Ansprüche im Streitverfahren geltend machen, welche Vorkehren sie zur Geltendmachung ihrer Rechte treffen wollen, so könnte von einer möglichst vollständigen Ermittelung der materiellen Wahrheit

nicht die Rede sein und der Zweck jenes Gesetzes niemals auch nur in annähernd befriedi-

gender Weise erreicht werden.

An Stelle des Verhandlungsprinzips muss desdas Untersuchungsprinzip, an Stelle des Parteibetriebes der Offizialbetrieb treten. Dem Richter muss die Pflicht obliegen, von dem Momente an, in welchem er mit der Streitsache befasst wird, selbsttätig in das Verfahren einzugreifen und, ohne die Anträge der Parteien abzuwarten, ohne an solche Anträge gebunden zu sein und insbesondere auch erforderlichenfalls über die Anträge hinaus, den Sachverhalt völlig aufzuklären und die notwendigen Beweise in vollem Umfange zu erheben. Er soll also nicht nur Richter, sondern zugleich in gewissem Sinne und in einem bestimmten Umfange auch Anwalt sein, zwar selbstverständlich nicht bei der Urteilsfällung, wohl aber während des ganzen derselben vorangehenden Verfahrens.

Auch in dieser Beziehung ist die Vorlage auf halbem Wege stehen geblieben. Sie steht, einer Reihe moderner Zivilpressordnungen folgend, nicht vollständig auf dem Boden des Verhandlungsprinzips, bekennt sich aber auch nicht völlig zum Untersuchungs- oder Offizialprinzip, sondern schafft ein Mittelding zwischen beiden. Sie räumt dem Gericht lediglich die Befugnis ein, von Amtes wegen auch ohne Parteianträge Beweisverfügung zu treffen, statt ihm die Pflicht vorzuschreiben, wenn nötig von sich aus, von Amtes wegen, das zur Aufklärung des Sach-

verhalts Notwendige vorzukehren.

3. Mündlichkeit des Verfahrens. Nach der Vorlage soll das Verfahren ein schriftliches oder ein mündliches sein, je nach der Höhe des Streitwertes. Den Interessen des Versicherten ist das schriftliche Verfahren nicht dienlich. Es stellt grössere Anforderungen an die Gesetzeskenntnis und an die Erfahrung und Gewandtheit in gerichtlichen Angelegenheiten, als das mündliche. Dieses hat zudem den Vorteil, dass es die Parteien schon im frühesten Stadium des Verfahrens—namentlich wenn dieses vom Untersuchungsprinzip beherrscht ist— in direkte Berührung mit dem Richter bringt, der ihnen— wiederum nach den Grundsätzen jenes Prinzips— eine Hilfe und Stütze ist und in gewissem Sinne den Rechtsbeistand ersetzt.

4. Raschheit des Verfahrens. Bei aller Gründlichkeit, die selbstverständlich ein Grundzug des Verfahrens sein soll, liegt es doch auch sehr im Interesse der Versicherten, dass die Entschädigungsstreitigkeiten möglichst rasch ihre Erledigung finden. Lange Prozesspendenzen, wie sie heute unter der Herrschaft des Haftpflichtrechts üblich sind, müssen unbedingt vermieden werden. Auch in dieser Richtung bleibt an der Vorlage

manches zu wünschen übrig. Für gewisse Streitigkeiten besonders dringender Natur ist die Schaffung eines beschleunigten Verfahrens unum-

gänglich.

5. Grundsätzliche Kostenfreiheit des Verfahrens. Die Vorlage fordert, dass der Versicherte, wenn er den ihm durch das Unfallversicherungsgesetz verliehenen Entschädigungsanspruch im Streitverfahren zur Geltung bringen will, in seinen Beutel greife, um dem Staate seinen Tribut zu entrichten, oder zur Erlangung der Unentgeltlichkeit des Verfahrens sich amtlich attestieren lasse, dass er ein armer Teufel ist. Der überwiegenden Mehrzahl der Versicherten würde natürlich nichts anderes übrigbleiben, als den zweiten Weg zu wählen, denn woher soll der von einem Unfall betroffene und deshalb teilweise oder gänzlich arbeitsunfähige Arbeiter die Mittel zur Bestreitung der Prozesskosten nehmen? — Schon diese Erwägung hätte vernünftiger Ueberlegung fähige Herren dazu führen müssen, die Unentgeltlichkeit des Verfahrens zum Grundsatze zu erheben, denn es hat doch wirklich keinen Sinn, eine Regel aufzustellen, von der man von vornherein überzeugt sein muss, dass sie in der Praxis die Ausnahme bilden werde.

Nun lässt sich aber der Grundsatz der Entgeltlichkeit bei einem Verfahren, das der Feststellung von Ansprüchen öffentlich-rechtlicher Natur zu dienen hat, überhaupt in gar keiner Weise rechtfertigen. Die Idee ist sogar geradezu widersinnig. Man scheint eben auch in diesem Punkte sich ausschliesslich an das Zivilprozessrecht als Vorbild gehalten zu haben, statt die besondere Natur der Ansprüche und die ganze Eigenart der zu ordnenden Materie ins Auge

zu fassen.

Es ist merkwürdig: Man importiert aus dem monarchischen Deutschland ohne Bedenken so viele Einrichtungen zweifelhafter Güte (z. B. im Militärwesen!), aber auf Gebieten, wo wir, ohne Gefahr für unsere Demokratie, mit grossem Nutzen lernen und nachahmen könnten, da denkt man nicht daran, bei Deutschland in die Lehre zu gehen. Die deutsche Sozialversicherung ist ein solches Gebiet. Das Verfahren, das dort für streitige Ansprüche aus der Arbeiterversicherung Geltung hat, hätte verdient, zum Vorbild ge-nommen und in weitestem Masse nachgeahmt zu werden. In ihm findet man die Grundsätze, die wir postulieren, verwirklicht und in vortrefflicher Weise ausgebildet. Den in seiner Arbeitskraft geschädigten Arbeiter, der seine öffentlich-rechtlichen Versicherungsansprüche im Streitverfahren zur Geltung bringen will, mit den Kosten des Verfahrens zu belasten, daran hat man in den reaktionärsten Kreisen der deutschen Monarchie niemals ernstlich gedacht!